

Tax & Legal Newsletter Januar 2025

Die rumänische Regierung hat eine Reihe von Gesetzesänderungen an der *Abgabenordnung* und an dem *Steuerzahler-Beratungs- und Unterstützungsverfahren* vorgenommen.

1. Änderungen an der Abgabenordnung

a. Dividendensteuer: Der Steuersatz auf Dividendeneinkünfte wurde ab dem 1. Januar 2025 sowohl für ansässige als auch für nichtansässige Steuerpflichtige von 8% auf 10% angehoben. Die Vorschrift gilt für nach dem 1. Januar 2025 auszuschüttenden Dividenden. Bei Dividenden, die auf der Grundlage von während des Jahres 2024 / abweichenden Wirtschaftsjahres 2024 erstellten Zwischenabschlüssen ausgeschüttet werden, gilt weiterhin ein Steuersatz von 8% (ohne die Dividendensteuer nach der Endabrechnung anhand der auf das Jahr 2024 / auf das abweichende Wirtschaftsjahr 2024 entfallenden Jahresabschlüssen neu berechnen zu müssen).

b. Einkommensteuer für Kleinunternehmen (*Mikrounternehmenssteuer*): Die Einkommensgrenze für die weitere Geltung der Kleinunternehmens-Steuerregelung wurde wie folgt abgeändert:

- 250.000,00 EUR ab 2025 (auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2024 erzielten Einkünfte);
- 100.000,00 EUR ab 2026 (auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2025 erzielten Einkünfte).

Außerdem wurde mit dem 1. Januar 2025 die Vorschrift abgeschafft, darnach ein Steuerpflichtiger über 80% seines Gesamteinkommens aus anderen Tätigkeiten als Beratung und/oder Verwaltung (*Management*) zu erzielen hat, um als Kleinunternehmen eingestuft werden zu können.

c. Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge: Die Befreiung von der Einkommenssteuer und der ermäßigte Sozialversicherungsbeitragssatz für Arbeitnehmer im IT-Sektor, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft werden ab Januar 2025 abgeschafft.

Die in der Grundbeschäftigung angestellten Vollzeitmitarbeiter werden 2025 von der Einkommensteuer befreit und von der Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 300,00 RON/Monat ausgenommen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die monatliche Bruttogrundvergütung, ohne Zulagen oder Zuschläge, entspricht im Bezugsmonat des Lohneinkommens dem gesetzlichen (landesweiten) Bruttomindestlohn. Diese Voraussetzung gilt nicht als erfüllt, wenn das arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 unter den garantierten Mindestlohn gesenkt wurde.
- das gesamte monatliche Bruttoeinkommen, ohne die auf denselben Monat entfallenden Essensmarken, Urlaubsgutscheine oder Lebensmittelzuschüsse mitzuzählen, darf 4.300,00 RON nicht überschreiten.

Der 300,00-RON-Betrag wird angepasst nach:

- jenem Zeitraum eines Monats, in dem der Mindestlohn auf dem garantierten Mindestniveau liegt;
- Datum der Einstellung zum Mindestlohn;
- der während eines Monats tatsächlich abgeleisteten Arbeitszeit;
- Beendigungsdatum des Arbeitsverhältnisses(-vertrags).

Tax & Legal Newsletter Januar 2025

d. Gebäudesteuer: Ab Januar 2025 wird eine auf den Wert der zum 31. Dezember des Vorjahres im Besitz befindlichen Gebäude anfallende Steuer von 1% eingeführt; davon ausgenommen sind Gebäude, die bereits der Gebäudesteuer unterliegen. Die Steuer gilt auch für in Industrie-, Wissenschafts- und Technologieparks gelegene, von der Steuer nicht befreite Gebäude. Die Steuer ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 30. Juni und 31. Oktober zu entrichten.

Quelle: Dringlichkeitsverordnung Nr. 156/2024 über bestimmte steuerliche und haushaltspolitische Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ausgaben zur Aufstellung des konsolidierten Gesamthaushaltsplans für 2025, zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte sowie zur Verlängerung bestimmter Fristen

2. Novellierung des Steuerzahler-Beratungs- und Unterstützungsverfahrens

Nach den Neuregelungen sind Anfragen von Berufsverbänden je nach Thema entweder an das Finanzministerium oder an das Zentralamt der ANAF (Nationalagentur für Steuerverwaltung) zu richten. Sowohl die Anfrage als auch die darauf erhaltene Stellungnahme sind innerhalb von 30 Tagen auf der Website des Berufsverbands unter Anonymisierung der personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Zudem ist die erhaltene Auskunft u. Aufklärung sowohl den Mitgliedern als auch in den von der Berufsorganisation organisierten Fortbildungskurse (soweit möglich) zugänglich zu machen.

Die von den Berufsverbänden gestellten Anfragen haben folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- sie müssen Klarstellungen über die Anwendung von Steuervorschriften – für die (gegebenenfalls) das Finanzministerium bzw. die zentrale Steuerbehörde ANAF eine Regelungsbefugnis hat – zum Gegenstand haben;
- sie sollen einen spezifischen Bezug zu dem antragstellenden Berufsverband oder seinen Mitgliedern zu haben;
- sie haben allgemein gültige Durchführungs- und Anwendungsfragen zu behandeln, ohne dabei konkrete Fälle oder Identifikationsangaben von Steuerzahlern zu enthalten;
- sie haben eine allgemeine Beschreibung des untersuchten Falles, rechtliche Argumente sowie eigene Schlussfolgerungen dazu zu enthalten;
- und eine überzeugend argumentierte Lösung zur bestmöglichen Gesetzesanwendung oder ggf. einen triftig begründeten Vorschlag zur Gesetzesänderung oder -ergänzung zu beinhalten.

Quelle: Verordnung des Finanzministeriums Nr. 6649/2024 zur Änderung und Ergänzung des von der Nationalagentur für Steuerverwaltung (ANAF) erlassenen „Verfahrens zur Beratung und Unterstützung von Steuerzahlern“ und zur methodischen Koordinierung der von den Steuerzahlerbetreuungsstellen wahrzunehmenden einheitlichen Durchführung/Anwendung von Vorschriften im Bereich des Steuer- und Steuerverfahrensrechts sowie der Informationstechnik – genehmigt durch die Verordnung des Finanzministers Nr. 1233/2021.

3. Verpflichtung für Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen

Am 28.01.2025 ist die Verordnung Nr. 28/2025 („Verordnung“) zur Umsetzung einiger Bestimmungen von Art. 78 Gesetz Nr. 448/2006 zum Schutz und zur Förderung von Rechten behinderter Menschen in Kraft getreten.

Tax & Legal Newsletter Januar 2025

Kernpunkte kompakt:

- Behörden und öffentliche Einrichtungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Arbeitgeber mit mindestens 50 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, diese zu einem Anteil von wenigstens 4% mit behinderten Menschen zu besetzen.
- Gemäß obiger Verordnung haben Arbeitgeber, die den Mindestanteil von 4 % bei der Beschäftigung behinderter Menschen nicht erreichen, verpflichtet, bei freien Stellen sich zu bemühen, diese Arbeitsplätze mit behinderten Arbeitnehmern zu besetzen, und zwar:
 - sie haben der *Zentralbehörde für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen* und den der *Zentralagentur für Arbeit* unterstellten *Arbeitsämtern (der Landkreise und der Hauptstadt Bukarest)*, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, die schriftliche Bewerbung und den Übermittlungsnachweis dieser an mindestens drei Nichtregierungsorganisationen zuzuleiten, die gemäß ihrer Satzung Dienstleistungen zugunsten von - in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen - behinderten Menschen erbringen.
 - die Bewerbung hat die Aufgabenbeschreibung für die jeweilige Stelle, die erforderlichen Qualifikationen und die Arbeitszeiten zu enthalten.
- Ist eine vollständige Besetzung des 4-prozentigen Kontingents (hinsichtlich aller freien Stellen) nicht möglich, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine der folgenden Alternativen in Anspruch zu nehmen:
 - a) einen dem garantierten (*monatlichen*) Mindestbruttogrundlohn (*gesetzlichen Mindestlohn*) entsprechenden, mit der Anzahl der nicht mit behinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen multiplizierten Betrag an die Staatskasse monatlich abzuführen;
 - b) einen zumindest der Hälfte des garantierten (monatlichen) Mindestbruttogrundlohns (gesetzlichen Mindestlohnes) entsprechenden, mit der Anzahl der nicht mit behinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen multiplizierten Betrag an die Staatskasse monatlich zu entrichten und mit dem Differenzbetrag bis zur Höhe des unter a) genannten Betrages Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die durch die eigene Tätigkeit der in staatlich zugelassenen Schutzeinrichtungen beschäftigten behinderten Menschen hergestellt werden, auf partnerschaftlicher Basis zu erwerben.

Quelle: Verordnung Nr. 28/2025 zur Umsetzung von Art. 78, Abs. 2, Z. 2- 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 448/2006 über den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

4. Erste konkrete Verpflichtungen für KI einsetzenden Einrichtungen

Die Verordnung der Europäischen Union über künstliche Intelligenz (KI) führt ab dem 2. Februar 2025 die ersten konkreten Verpflichtungen für Einrichtungen ein, die sich mit der Nutzung von KI befassen, von denen die wichtigste die Verpflichtung zur KI-Kompetenz ist.

Stichpunkte kompakt:

- Artikel 4 der KI-Verordnung sieht vor: „Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes

Tax & Legal Newsletter Januar 2025

Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

- Zu der KI-Kompetenz gehört neben dem Verständnis der grundlegenden Prinzipien der Funktionsweise von KI, auch das Verständnis von KI-Fähigkeiten, wie etwa Konzepten der Modellerkennung und Sprachverarbeitung.
- Was die verbotenen Praktiken anbelangt, so verbietet die KI-Verordnung die folgenden Praktiken durch die Verwendung eines KI-Systems:
 - unterschwellige, manipulative oder täuschende Techniken;
 - Ausnutzung von Vulnerabilitäten oder Schutzbedürftigkeit (Alter, Behinderung, besondere soziale oder wirtschaftliche Situationen);
 - soziale Bewertung (gilt nicht für Regierungen und nur bei ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Benachteiligung im Zusammenhang mit der Datenerhebung);
 - Profilerstellung für die Bewertung des Straffälligkeitsrisikos (Verbot der präventiven Profilerstellung und Festlegung bestimmter Ausnahmen);
 - Datenbanken zur Gesichtserkennung (für die nicht zielgerichtete Erfassung von Gesichtsdaten);
 - Ermittlung des emotionalen Zustands von Personen in arbeits- und ausbildungsbezogenen Situationen (Ausnahmen aus medizinischen und sicherheitstechnischen Gründen vorgesehen);
 - biometrische Kategorisierung (in Bezug auf Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung über besondere personenbezogene Daten);
 - biometrische Fernidentifizierung in Echtzeit an öffentlichen Orten (Ausnahmen sind für Überprüfungs-systeme wie Sicherheitskontrollen an Flughäfen vorgesehen).

Quelle: VERORDNUNG (EU) Nr. 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (die Verordnung über künstliche Intelligenz)

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, Sect.1, 011745 Bucureşti

Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com



Tax & Legal Newsletter Januar 2025

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren Newsletter.

Dan Iliescu

Legal Services Partner

E-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro



Daniela Zar

Tax Partnerin

E-Mail: E-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 31. Januar 2025. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Dan Iliescu, Legal Partner](#) und [Daniela Zar, Tax Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania
Copyright ©2024 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bucharest, Romania